

RS OGH 1951/3/28 20b747/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1951

Norm

GBG §97

GBG §122

DVWiederbesiedlungsG §61

WiederbesiedlungsG §15

Rechtssatz

Im Verfahren nach § 15 WiederbesiedlungsG und § 61 der DV zur Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses ist der Enteignungswerber zum Rekurs legitimiert. Der Ausspruch nach § 61 Abs 3 der DV, das Enteignungserkenntnis habe seine Wirksamkeit verloren, hat konstitutive Wirkung. Die grundbücherliche Durchführung des Enteignungserkenntnisses kann nur als Ganzes erfolgen, nicht jedoch in der Weise, daß nur die zugunsten des Enteignungswerbers vorzunehmenden Eintragungen durchgeführt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 747/50
Entscheidungstext OGH 28.03.1951 2 Ob 747/50
Veröff: SZ 24/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0060684

Dokumentnummer

JJR_19510328_OGH0002_0020OB00747_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at